

Gemeinsame Absichtserklärung

von

Stadt Karben

Rathausplatz 1
61184 Karben

– im Folgenden „**Kommune**“ genannt –

und

YplaY Germany GmbH

Die Weidenbach 6
63674 Altstadt

– im Folgenden „**YplaY**“ genannt –

und

HessenKom Netz GmbH

Die Weidenbach 6
63674 Altstadt

– im Folgenden „**HessenKom Netz**“ genannt –

– Stadt Karben, YplaY Germany GmbH und HessenKom Netz GmbH werden im Folgenden einzeln
auch „**Partei**“ sowie kollektiv „**Parteien**“ genannt –

1. Präambel

- 1.1. YplaY ist ein auf den Betrieb kommunaler Telekommunikationsnetze, insbesondere digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze spezialisierter Telekommunikationsdienstleister.
- 1.2. Die Kommune ist daran interessiert, dass in ihrem Gebiet ein digitales Glasfaser-Hochgeschwindigkeitsnetz errichtet wird, das anschließend von YplaY betrieben wird (dieses digitale Glasfaser-Hochgeschwindigkeitsnetz wird im Folgenden „**Glasfasernetz**“ genannt).
- 1.3. Es ist beabsichtigt, dass das Glasfasernetz durch die HessenKom Netz, ein Schwesterunternehmen von YplaY, im Auftrag eines auf den Erwerb und die langfristige Vermietung von einem Investor errichtet und anschließend von diesem Investor langfristig an YplaY zum Betrieb vermietet wird.
- 1.4. YplaY beabsichtigt, das Glasfasernetz nach seiner Errichtung langfristig zu betreiben.
- 1.5. Mit der vorliegenden gemeinsamen Absichtserklärung (im Folgenden „**Absichtserklärung**“ genannt) halten die Kommune, YplaY und HessenKom Netz die wesentlichen Eckpunkte ihrer aktuellen Gespräche und Absichten im Hinblick auf die vorgesehene Planung, Errichtung und den Betrieb des Glasfasernetzes fest.

2. Beabsichtigter räumlicher Umfang des Glasfasernetzes

Die Parteien beabsichtigen, dass das Glasfasernetz Burg-Gräfenrode, Groß- und Klein-Karben, Kloppenheim, Okarben, Petterweil sowie Rendel umfasst. Ausbau- und Zeitplan befinden sich in Anlage 1.

3. Projektablauf bis einschließlich zum Betrieb des Glasfasernetzes

Der Weg bis einschließlich zum Betrieb des Glasfasernetzes (im Folgenden „**Netz-Realisierung**“ genannt) ist in folgenden Phasen geplant:

- a. Durchführung der Vorvermarktungsphase wie in Ziffer 5 dieser Absichtserklärung beschrieben;
- b. Bei wirtschaftlich erfolgreichem Abschluss der Vorvermarktungsphase: Errichtung des Glasfasernetzes durch HessenKom Netz im Auftrag des Investors wie in Ziffer 6 dieser Absichtserklärung beschrieben;
- c. Nach Errichtung des Glasfasernetzes: Langfristige Anmietung und Betrieb des Glasfasernetzes durch YplaY wie in Ziffer 7 dieser Absichtserklärung beschrieben.

4. Grundsätze der Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen der Realisierung und des Betriebs des Glasfasernetzes

- 4.1. YplaY, HessenKom Netz und die Kommune verpflichten sich im Rahmen der Realisierung und des Betriebs des Glasfasernetzes im für sie rechtlich machbaren und zumutbaren Umfang und unter Wahrung der wirtschaftlichen und wettbewerblichen Neutralitätspflicht der Kommune zur gegenseitigen Unterstützung und Rücksichtnahme sowie zum angemessenen und vertrauensvollen Informationsaustausch.
- 4.2. YplaY, HessenKom Netz und die Kommune werden für die jeweiligen Phasen der Realisierung und des Betriebs des Glasfasernetzes jeweils kompetente Ansprechpartner bereitstellen und sich wechselseitig deren Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

5. Vorvermarktungsphase

- 5.1. YplaY beabsichtigt, in der Kommune eine Vorvermarktung durchzuführen, bei der ausgelotet wird, wie viele Haushalte bzw. Betriebe das Glasfasernetz nutzen würden. In dieser Vorvermarktungsphase schließt YplaY mit den betreffenden Interessenten jeweils individuelle Vorverträge ab. Sofern die Entscheidung für den wirtschaftlichen Glasfaserausbau in dem Stadtteil des Interessenten gefällt wird, erhält dieser den Glasfaseranschluss kostenlos.
- 5.2. Die Kommune beabsichtigt, YplaY im Rahmen des für sie rechtlich machbaren und zumutbaren Umfangs sowie unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen und wettbewerblichen Neutralitätspflicht bei der Vorvermarktung zu unterstützen. Dies soll insb. folgende Maßnahmen umfassen:
- Die kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten für Bürgerversammlungen,
 - die Erlaubnis zur Anbringung von Straßenreklame im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
 - die Erlaubnis der Auslage von Werbematerial im Rathaus sowie den sonstigen öffentlichen Gebäuden der Kommune,
 - das Veröffentlichen von geplanten gemeinsamen Aktivitäten zur Bekanntmachung des Glasfasernetzes und von vorab zwischen YplaY und Kommune abgestimmten Statusberichten auf der Website der Kommune,
 - die Möglichkeit der Werbung durch YplaY bei Veranstaltungen der Kommune.
- 5.3. YplaY wird die Kommune nach Abschluss der Vorvermarktungsphase darüber informieren, ob auf der Basis der Vorvermarktungsphase die Errichtung und der Betrieb des Glasfasernetzes in wirtschaftlich rentabler Art und Weise zu erwarten ist.
- 5.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie alles in Ihrer Macht Stehende dafür tun werden, die in Punkt 5.3 erwähnten Rahmenbedingungen zu erreichen.

6. Errichtung des Glasfasernetzes

- 6.1. Zeigen während der Vorvermarktungsphase ausreichend Haushalte und Betriebe durch Abschluss entsprechender Vorverträge ihr Interesse an der Nutzung des Glasfasernetzes, sodass dieses voraussichtlich wirtschaftlich rentabel betrieben werden kann, ist beabsichtigt, die Errichtungsphase des Glasfasernetzes gemäß Ziffer 6 dieser Absichtserklärung zu starten.
- 6.2. Unbeschadet Ziffer 4 dieser Absichtserklärung werden die Parteien in der Errichtungsphase des Glasfasernetzes wie folgt zusammenzuarbeiten:
 - 6.2.1. Im Rahmen der Planungsphase für das Glasfasernetz stimmen sich HessenKom Netz und die Kommune jeweils eng ab. Dies umfasst insbesondere Folgendes:
 - a. HessenKom Netz wird die Kommune in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Planungsstand informieren.
 - b. Soweit der Kommune Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters zu Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen und zu bereits vorhandenen Leitungswegen des geplanten Glasfasernetzes sowie zu etwaigen Ausbauvorhaben Dritter vorliegen, überlässt sie diese HessenKom Netz rechtzeitig unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
 - c. Die Kommune legt gegenüber HessenKom Netz auf Anfrage offen, welche Grundstücke innerhalb ihres Gemeindegebiets und der jeweils geplanten Trassenführungen in ihrem Eigentum stehen;
 - d. Die Kommune informiert HessenKom Netz frühzeitig ihr bekannte Planungen in Bezug auf die Erschließung oder den Unterhalt von Straßen und Trassen und deren Versorgungsrohren, damit HessenKom Netz die Planung danach ausrichten eine evtl. Mitverlegung prüfen kann.
 - e. YplaY und/oder HessenKom Netz sichert zu, im Sinne ressourcenschonenden Handelns entsprechende Baumaßnahmen an die Erschließungsarbeiten anzupassen.
 - 6.2.2. Die Kommune unterstützt HessenKom Netz vor Beginn der Errichtungsphase bei der Suche nach einer geeigneten Fläche für den Standort eines zentralen Technik-Containers.
 - 6.2.3. YplaY und/oder HessenKom Netz informieren die Kommune nach Baubeginn in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Baufortschritt.
 - 6.2.4. HessenKom Netz wendet bei der Errichtung des Glasfasernetzes ausschließlich geeignete und gesetzeskonforme Verlegemethoden, wie offene Grabenbauweise, Horizontal-Spülverfahren, Pressbohrung (Erdrakete) und Pflugtechnik, an. Dabei wird HessenKom Netz darauf achten, dass die Sicherheit und der Fluss des Straßenverkehrs im Rahmen des Zumutbaren möglichst wenig beeinträchtigt wird. Das Verlegen im Nano- und Microtrenching-Verfahren kommt nicht zum Einsatz.

- 6.2.5. Die Kommune wird die von HessenKom Netz oder deren Subunternehmer beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen über ein vereinfachtes Sammelverfahren bearbeiten.
- 6.2.6. Die Kommune wird über von HessenKom Netz oder deren Subunternehmern beantragte öffentliche Genehmigungen, Zustimmungen oder sonstige Erlaubnisse möglichst zügig entscheiden. Dabei wird die Kommune im Falle der Bewilligung nach Möglichkeit Sammelstatt Einzelgenehmigungen, Einzelzustimmungen oder Einzelerlaubnisse erteilen.
- 6.2.7. Verkehrswege
- (1) Die Kommune wird HessenKom Netz jeweils informieren, wenn sie beabsichtigt, Grundstücke der Verkehrswege, die Gegenstand der Trassenführung des Glasfasernetzes sind, zu veräußern, zu belasten oder anderweitig über diese Grundstücke zu verfügen.
 - (2) Die Kommune wird HessenKom Netz auf mögliche Erwerber ihrer Grundstücke der Verkehrswege, die Gegenstand der Trassenführung des Glasfasernetzes sind, auf die für das Grundstück geplanten bzw. in das Grundstück eingebrachten Leitungswege des Glasfasernetzes jeweils vorab hinweisen.
 - (3) Veräußert die Kommune ein Grundstück der Verkehrswege, die Gegenstand der Trassenführung des Glasfasernetzes sind, wird sie soweit rechtlich zulässig, (i) dafür sorgen, dass ihre Pflichten, die sich im Hinblick auf das Grundstück und das Glasfasernetz aus erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Zustimmungen ergeben, soweit rechtlich möglich auf den Erwerber übergehen und (ii) den Erwerber zur Kooperation und Zusammenarbeit mit HessenKom Netz und YplaY entsprechend dieser Absichtserklärung verpflichten.
- 6.2.8. Sobald sich nach der Nachfragebündelung ein Ausbau in einzelnen oder allen Stadtteilen ergibt, übernimmt YplaY und/oder HessenKom Netz die vorhandenen Leerrohre in diesen Ortsteilen zu den in Anlage 2 aufgeführten Entstehungskosten.

7. Betrieb des Glasfasernetzes

- 7.1. Nach erfolgreicher Errichtung des Glasfasernetzes beabsichtigt YplaY, das Netz mindesten 15 Jahre vom Investor anzumieten und zu betreiben.
- 7.2. Die Kommune wird den beabsichtigten Betrieb des Glasfasernetzes durch YplaY im für die Kommune rechtlich machbaren und zumutbaren Umfang und unter Wahrung ihrer wirtschaftlichen und wettbewerblichen Neutralitätspflicht wohlwollend unterstützen. Dabei wird sie auch in der Betriebsphase die in Ziffer 6.2.7 genannten Handlungen vornehmen, jedoch dann gegenüber YplaY.
- 7.3. YplaY beabsichtigt Ihren Kunden langfristige und marktgerechte Angebote sowie entsprechende Konditionen anzubieten.

8. Rechtsnatur dieser Absichtserklärung

- 8.1. Die Ziffern 4, 6.2, 7.2, 8, 9 und 10 dieser Absichtserklärung sind verbindlich, die übrigen Bestimmungen dieser Absichtserklärung sind unverbindlich. Die Ziffern 6.2 und 7.2 kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit die betreffenden Phasen (Errichtung bzw. Betrieb des Glasfasernetzes) durchgeführt werden.
- 8.2. Die Parteien werden auf Verlangen mindestens einer der Parteien vor der jeweiligen Phase die in dieser Absichtserklärung niedergelegten Absichten und Bestimmungen in der dann relevanten Fassung in einer ausführlichen und verbindlichen Vereinbarung niederlegen.

9. Laufzeit dieser Absichtserklärung

- 9.1. Diese Absichtserklärung läuft vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgender Ziffer 9.2 auf unbestimmte Zeit bis zur Beendigung des Betriebs des Glasfasernetzes durch YplaY.
- 9.2. Diese Absichtserklärung kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Parteien gekündigt werden, sobald absehbar ist, dass eine der in Ziffer 3 genannten Phasen endgültig nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet wird. Im Übrigen kann diese Absichtserklärung von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 36 Monate zum Jahresende gekündigt werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des vorstehenden Schriftformerfordernisses selbst.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt

Für Stadt **Karben**:

Ort, Datum

Guido Rahn

Name(n)

Bürgermeister

Titel

Unterschrift(en)

Für Stadt **Karben**:

Ort, Datum

Stephan Theiß

Name(n)

Stadtrat

Titel

Unterschrift(en)

Für **YplaY Germany GmbH**:

Ort, Datum

Peer Kohlstetter

Name(n)

Geschäftsführer

Titel

Unterschrift(en)

Für **HessenKom Netz GmbH**:

Ort, Datum

Peer Kohlstetter

Name(n)

Geschäftsführer

Titel

Unterschrift(en)